



© Foto: Thomas Reubers, I.A. Landkreis Wesermarch, Referat für Gleichstellungsfragen – Frauenbüro

Hilfe für Frauen bei Bedrohung und Gewalt

Hilfe für Frauen bei Bedrohung und Gewalt

Dieses Faltblatt richtet sich an Frauen, die in Ehe und Partnerschaft - auch nach bereits erfolgter Trennung - oder durch einen Unbekannten Gewalt erfahren. Es enthält Informationen über das Gewaltschutzgesetz. Dieses Gesetz bietet rechtliche Möglichkeiten für Frauen, sich vor Gewalttaten zu schützen, wenn sie mit dem Täter in einer gemeinsamen Wohnung leben oder wenn der Täter ihnen nachstellt oder sie belästigt.

Leben Sie mit einem gewalttätigen (Ehe-)Partner in einer Wohnung, haben Sie verschiedene Möglichkeiten:

- Sie verlassen die Wohnung und suchen Schutz beispielsweise bei einer Person Ihres Vertrauens oder im Frauenhaus.
- Sie bleiben in der Wohnung und nutzen die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes.

Auch wenn Sie nicht mit dem Täter in einer Wohnung leben, können Sie nach dem Gewaltschutzgesetz Schutzanordnungen beim Gericht beantragen.

Zuständig ist immer das Familiengericht, auch wenn Sie nicht mit dem Täter verwandt sind.

Was können Sie tun?

In der akuten Bedrohungssituation verständigen Sie über die Notrufnummer 110 die Polizei. Die Polizeibeamtinnen und -beamten verschaffen sich einen Überblick, sichern Beweise und schätzen die Situation ein. Beurteilt die Polizei die Situation als bedrohlich, erteilt sie dem gewalttätigen Mann sofort einen **Platzverweis für bis zu 14 Tagen**. Solange darf er dann die Wohnung nicht betreten oder Kontakt zu Ihnen aufnehmen. Über den Einsatz wird ein Polizeiprotokoll gefertigt. Dieses Protokoll wird an die BISS - Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt geschickt, die Ihnen Unterstützung anbietet.

Längerfristigen Schutz kann ein **Antrag nach Gewaltschutzgesetz auf Kontaktverbot und Überlassung der Wohnung** beim Familiengericht bieten. Das Gericht entscheidet – je nach Situation auch in einem Eilverfahren – auf Grundlage Ihrer Aussage, Zeugenaussagen und weiterer Beweise. Als Beweise gelten zum Beispiel ein ärztliches Attest oder das Polizeiprotokoll.

Gerichtlich kann entschieden werden, dass der Täter die Wohnung räumen und Ihnen überlassen muss, selbst wenn er Mieter oder Eigentümer ist. In diesem Fall wird die Wohnungsüberlassung auf sechs Monate befristet, Verlängerungen sind möglich. Außerdem kann das Familiengericht anordnen,

- dass sich der Täter in einem bestimmten Umkreis der Wohnung nicht nähern darf,
- dass der Täter auch andere festzulegende Orte (Arbeitsplatz, Kindertagesstätte, Schule etc.) nicht aufsuchen darf,
- dass der Täter auf keinem Wege Kontakt zu Ihnen aufnehmen darf (nicht telefonisch, schriftlich, über das Internet etc.).

Ein Verstoß gegen die richterliche Anordnung ist eine Straftat und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit

einer Geldstrafe bestraft werden. Das gilt auch, wenn der Täter sich nicht an eine Verpflichtung aus einem gerichtlichen Vergleich hält.

Müssen Sie Fristen beachten?

Sie können sofort nach einer Gewalttat den Antrag auf Wohnungsüberlassung und/oder ein Kontaktverbot beim Familiengericht stellen. Die alleinige Nutzung der Wohnung müssen Sie spätestens drei Monate nach der Tat beantragen. Es empfiehlt sich aber, sowohl den Antrag auf Kontaktverbot als auch auf Wohnungsüberlassung möglichst kurz nach der Tat zu stellen.

Wer kann den Antrag stellen?

Sie als Betroffene können den Antrag selbst stellen oder sich durch eine Vertrauensperson oder durch eine Anwältin/einen Anwalt vertreten lassen. Empfehlenswert ist die anwaltliche Vertretung.

Wenn Sie ein geringes Einkommen haben, können Sie für die Anwalts- und Gerichtskosten Verfahrenskostenhilfe beantragen.

Jede Frau, egal welcher Nationalität, Herkunft oder Religion, findet bei der BISS - Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt

- Beratung per Telefon oder persönlich zur Klärung der Gewaltsituation,
- Information zum eigenen Schutz und den rechtlichen Möglichkeiten und
- Unterstützung im Umgang mit Behörden und der Vermittlung anderer Hilfen.

Alle Angebote der BISS sind anonym und kostenlos.

Wichtige Adressen

Anlaufstellen Wesermarsch

Polizeinotruf

Telefon: 110

Online-Wache Polizei Niedersachsen

www.onlinewache.polizei.niedersachsen.de

Polizeikommissariat Brake

Frau Uhmeier

Schrabberdeich 39

Telefon: 04401 935 131

oder Zentrale 04401 935 0

Polizeikommissariat Nordenham

Herr Morawietz

Walter-Rathenau-Str. 4

Telefon: 04731 9981 131

oder Zentrale 04731 9981 0

Beratungsstelle LaWeGa (BISS)

Poggenburger Str. 15

26919 Brake

Anmeldung zur Beratung:

Telefon: **04401 927 436**



Terminabsprachen auch über das Frauenbüro:

Telefon: 04401 927 366

Flyer zum Angebot der BISS in den Sprachen: Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Kurmandschi, Persisch, Polnisch, Russisch, Sorani, Spanisch, Türkisch:

<https://landkreis-wesermarsch.de/verwaltung-politik/gleichstellungsfragen/beratungsstelle-lawega/weitere-hilfsangebote.php>

Amtsgericht - Familiengericht

Bürgermeister-Müller-Str. 34

26919 Brake

Telefon: 04401 109 0

Amtsgericht - Familiengericht

Bahnhofstr. 56

26954 Nordenham

Telefon: 04731 946 0

Anlaufstellen Wesermarsch

Weißer Ring e.V. - Wesermarsch

Für Opfer von Kriminalität und Gewalt

Telefon: 0151 551 647 69

Frauenhäuser

Autonomes Frauenhaus Bremen

Telefon: 0421 349 573

Autonomes Frauenhaus Oldenburg

Telefon: 0441 479 81

Frauenhaus Bremen (AWO)

Telefon: 0421 239 611

Frauenhaus Bremerhaven (Diakonie)

Telefon: 0471 83 001

Frauenhaus Cuxhaven (Der Paritätische)

Telefon: 04721 310 920

Frauenhaus Delmenhorst (AWO)

Telefon: 04221 968 181

Frauen- und Kinderschutzhaus

Ammerland-Wesermarsch – Rastede (Diakonie)

Telefon: 0441 210 014 95

Mädchenhäuser

Ada-Schutzhaus

Anonyme Schutz- und Kriseneinrichtung für Mädchen und junge Frauen in Niedersachsen

Telefon: 0 800 664 77 99

rund um die Uhr erreichbar

Inklusive anonyme Zufluchtsstätte (barrierefrei) für Mädchen/junge Frauen von 12-21 Jahren (Mädchenhaus Bielefeld e. V.)

Telefon: 0521 210 10

Mädchenwohnen Hannah und Linah (Mädchenhaus Bielefeld e. V.)

Schutzeinrichtung für Mädchen/junge Frauen von 16-21 Jahren

Mädchenwohnen Hannah

Telefon: 0521 329 229 70

Mädchenwohnen Linah

Telefon: 0521 914 597 75

Telefonische Hilfe

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Telefon: 08000 116 016

mehrsprachig, rund um die Uhr erreichbar



Niedersächsisches Krisentelefon gegen Zwangsheirat (Kargah e. V.)

Telefon: 0800 0667 888

Montag bis Donnerstag: 09:00 bis 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 bis 13:00 Uhr

berta - Beratung und telefonische Anlaufstelle für Betroffene organisierter sexualisierter und ritueller Gewalt (N.I.N.A. e. V.)

Telefon: 0800 305 075 0

Dienstag: 16:00 bis 20:00 Uhr

Freitag: 09:00 bis 13:00 Uhr

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (N.I.N.A. e. V.)

Telefon: 0800 225 553 0

Montag, Mittwoch, Freitag: 09:00 bis 14:00 Uhr

Dienstag, Donnerstag: 15:00 bis 20:00 Uhr

Anonyme Beweissicherung ohne Anzeige bei der Polizei

Netzwerk ProBeweis:

Institut für Rechtsmedizin

Pappelallee 4, 26122 Oldenburg

Gewaltambulanz Rechtsmedizin

Telefon: 0176 153 245 72

Ev. Krankenhaus Oldenburg

Steinweg 13-17, 26122 Oldenburg

Frauenheilkunde Notfallambulanz

Telefon: 0441 236 874

Opferhilfe

Opferhilfebüro Oldenburg

Cloppenburger Straße 323

26133 Oldenburg

Telefon: 0441 969 712 -10/ -11/ -12/ -13

Migrantinnen

SUANA-Beratungsstelle für von häuslicher Gewalt, Zwangsheirat und Stalking betroffene Migrantinnen (Kargah e. V.)

Zur Bettfedernfabrik 1
30451 Hannover
Telefon: 0511 126 078 0

Hilfen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Save me online -

Online-Angebot des Hilfetelefons für ältere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (N.I.N.A. e.V.)

beratung@save-me-online.de

Digitale Gewalt

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Telefon: 08000 116 016

mehrsprachig, rund um die Uhr erreichbar



bff: aktiv gegen digitale Gewalt

(Frauen gegen Gewalt e. V.)

www.aktiv-gegen-digitale-gewalt.de/de/

Weitere Hilfsangebote auf unserer Internetseite

Hilfe für Männer als Gewaltbetroffene und als Täter

https://landkreis-wesermarsch.de/uploads/files/flyer_gewalt_maenner.pdf

Hilfe für Kinder und Jugendliche bei Stress zu Hause

https://landkreis-wesermarsch.de/uploads/files/flyer_stress_zu_hause_wesermarsch_2020.pdf

Wegweiser Wesermarsch

<https://landkreis-wesermarsch.de/verwaltung-politik/gleichstellungsfragen/wegweiser.php>

Die Arbeit der BISS - Beratungsstelle LaWeGa wird vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung finanziell unterstützt.

Herausgegeben vom

Landkreis Wesermarsch, Referat für Gleichstellungsfragen – Frauenbüro
in Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbeauftragten der
Landkreise Ammerland und Cloppenburg sowie der Städte Delmenhorst und Oldenburg

Brake, November 2020

